

Haushaltssatzung

der Stadt Rahden für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666, SGV NW 2023) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Rahden mit Beschluss vom 19.02.2026 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Rahden voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	38.484.282 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	48.368.937 €
abzüglich globaler Minderaufwand von	961.000 €
somit auf	47.407.937 €

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	35.653.255 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	47.756.700 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	6.007.136 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	4.455.722 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	270.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in den künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 479.000 € festgesetzt.

§ 4

Die **Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf -8.923.655 €
festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 10.000.000 €
festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 310 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 725 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer | |
| | nach dem Gewerbeertrag auf | 430 v. H. |

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, sind im Sinne des § 83 Abs. 2 GO erheblich, wenn sie im Einzelfall mindestens 30.000,00 € betragen.

Alle übrigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sind erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25.000,00 € übersteigen. Diese Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates.

Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen, die bei der Erstellung des Jahresabschlusses oder inneren Verrechnungen erforderlich oder wirtschaftlich durchlaufend sind, gelten unabhängig von ihrer Höhe als unerheblich.

§ 8

Die infolge der COVID-19-Pandemie in den Jahresabschlüssen 2020, 2021 und 2022 aktivierten Bilanzierungshilfen (NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz – NKF-CUIG) in Höhe von insgesamt 1.486.918,08 € werden einmalig erfolgsneutral gegen das Eigenkapital ausgebucht. Die Allgemeine Rücklage verringert sich dementsprechend um 1.486.918,08 €.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO dem Landrat des Kreises Minden-Lübbecke als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Minden per Mitteilung vom 03. März 2026 angezeigt worden.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Rahden, Lange Straße 5 (Verwaltungsgebäude II), Zimmer 1.02, während der Dienststunden verfügbar gehalten.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweis: Diese Bekanntmachung ist parallel im Bekanntmachungskasten der Stadt Rahden am Rathaus, Lange Straße 5 (Gebäude der Stadtkasse), Rahden, aufgehängt und auf der Internetseite der Stadt Rahden (www.rahden.de) veröffentlicht.

Rahden, den 25. März 2026

Der Bürgermeister

(Haase) 